

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 24.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008, Nr. 15) in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 08.05.2009) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:

Auf das von Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

§ 2

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Bürgerentscheiden wird eingefügt „, im Sinne des § 15 BbgKVerf“.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein zweiter Anstrich angefügt:

- in den Fällen des § 4 Absatz 2 zweiter und vierter Anstrich entscheidet der Kreistag bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „entscheidet“ in Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 4

§ 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „sowie sachkundige Einwohner“ werden die Worte „, einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BgKVerf „, eingefügt.

§ 6

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Landkreis Oder-Spree wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Daneben kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Die Beiräte werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „ ... die sich den Belangen der Gleichstellung“ wird eingefügt „, von Mann und Frau“.

§ 7

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird das Wort „mindestens“ vor den Worten „, sieben Kalendertage vor der Sitzung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft

Beeskow,

Landrat